

Interpellation Schnider-Vilters-Wangs vom 29. November 2010

## **Verzicht auf Weiterführung des Fumoirs für die Mitglieder des Kantonsrates**

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 10. Januar 2011

Ab der Novembersession 2010 steht der Raum 308 im Regierungsgebäude den Mitgliedern des Kantonsrates als Fumoir nicht mehr zur Verfügung.

Der Staatssekretär teilte den Beschluss des Präsidiums mit den Gründen dem Kantonsrat im Vorfeld der Novembersession 2010 mit. Elisabeth Schnider-Vilters-Wangs vermag der Erklärung des Präsidiums, weshalb es den Raucherraum schliesst, in keiner Weise zu folgen. Mit einer Interpellation vom 29. November 2010 ersuchte sie das Präsidium, die Schliessung des Fumoirs nochmals auf die Verhältnismässigkeit zu überprüfen, namentlich mit Blick auf die Effizienz des Ratsbetriebes und aus Rücksicht auf rauchende Ratsmitglieder. Im Weiteren erkundigte sie sich, ob das Präsidium bei seiner Entscheidung überhaupt Alternativen geprüft und die Konsequenzen bedacht habe, die zu gewärtigen sind, wenn Mitglieder des Kantonsrates das bisherige Fumoir nicht mehr nutzen können.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Auf 1. März 2006 ordnete die Regierung ein Rauchverbot in den Gebäuden der Staatsverwaltung an, und zwar nicht nur für die öffentlich zugänglichen Bereiche der Staatsverwaltung, sondern umfassend. Davon ausgenommen waren sogenannte Fumoirs. Mit dem Rauchverbot machte die Regierung den ersten Schritt in der Umsetzung der Motion «Rauchfreie Räume zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen», die der Kantonsrat in der Februarsession 2005 gutgeheissen hatte.

Vom Rauchverbot in den Gebäuden der Staatsverwaltung war der Kantonsrat hauptsächlich im Regierungsgebäude betroffen, wo er sich zu den Sessionen trifft. Für die dem Kantonsrat zustehenden Räume übernahm das Präsidium das von der Regierung angeordnete Rauchverbot, stellte aber Mitgliedern des Kantonsrates, die rauchten, ein Fumoir im Raum 308 im Regierungsgebäude zur Verfügung.

Am 27. September 2009 erliessen die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen mit ihrer Zustimmung zur Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» neue Bestimmungen über den Schutz vor dem Passivrauchen, welche die Regierung auf 1. Juli 2010 in Vollzug setzte. Danach ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern:

1. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere auch Gebäude der öffentlichen Verwaltung.
2. Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

In Ausführung dieser Bestimmung und der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen erliess die Regierung die Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen, die sie auf 1. Juli 2010 in Vollzug setzte. Nach den Vollzugsbestimmungen dieser Verordnung dürfen bereits bestehende Rauchzimmer nur noch betrieben werden, wenn die baulichen und betrieb-

lichen Anforderungen nach dieser Verordnung eingehalten sind, und bereits bestehende Rauchzimmer dürfen ab 1. Oktober 2011 nur noch betrieben werden, wenn die Lüftungstechnischen Anforderungen eingehalten sind.

Von dritter Seite angesprochen, ob das Fumoir des Kantonsrates den neuen gesetzlichen Vorgaben genüge, liess das Präsidium diese Frage prüfen. Das kantonale Hochbauamt teilte der Staatskanzlei zuhanden des Präsidiums Mitte September 2010 mit, dass der Raum 308 im Regierungsgebäude die Anforderungen an ein Fumoir nach den Vorschriften über den Schutz vor dem Passivrauchen nicht mehr erfülle und in der bisherigen Art noch bis 30. September 2011 betrieben werden dürfte. Bereits heute sei die Doppelnutzung als Büroarbeitsraum einerseits, Raucherraum andererseits problematisch. Die künftige Nutzung sei wohl als Büroarbeitsraum unproblematisch, bedürfte aber als Raucherraum baulicher Massnahmen. Das Hochbauamt bezifferte die Investitionskosten für den Einbau einer Lüftung auf 50'000 bis 60'000 Franken, die Unterhaltskosten der Anlage auf 1'000 Franken je Jahr. Dieses Projekt bedürfte einer Baueingabe, und die Ableitung der Abluft über das Dach müsste aus Gründen des Denkmalschutzes zuerst noch bewilligt werden.

Der finanzielle Aufwand für die Weiterführung eines Fumoirs für den Kantonsrat, das den Vorschriften über den Schutz vor dem Passivrauchen entspricht, beurteilte das Präsidium als nicht vertretbar. Es stellte deshalb die Nutzung dieses Raumes als Fumoir mit sofortiger Wirkung ein. Mitglieder des Kantonsrates, die während der Sessionen rauchen wollten, müssten das Regierungsgebäude verlassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen erliessen am 27. September 2009 neue Vorschriften über den Schutz vor dem Passivrauchen, indem sie der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» zustimmten. Der Kantonsrat hatte ihnen empfohlen, dieser Gesetzesinitiative zuzustimmen. Die Regierung erliess zu diesen neuen Vorschriften Ausführungsbestimmungen.

Der Gesetzgeber bindet sich mit seiner Rechtsetzung selbst. Seine Erlasse gelten auch für ihn. Für das Präsidium war deshalb klar, dass das bestehende Fumoir für die Mitglieder des Kantonsrates nur weiter betrieben werden darf, aber auch ein alternatives Fumoir nur errichtet und betrieben werden kann, wenn dieses Fumoir den geltenden Vorschriften für den Schutz vor dem Passivrauchen entspricht.

Das Fumoir im Raum 308 des Regierungsgebäudes müsste, einmal abgesehen von der problematischen Doppelnutzung als Büroraum einerseits und Fumoir andererseits, baulich angepasst werden, indem es mit einer Belüftung und Entlüftung ausgerüstet würde. Alternative Räume im Regierungsgebäude, namentlich in der Nähe des Kantonsratssaals, die sich für ein Fumoir eigneten und dafür überhaupt zur Verfügung stünden, bräuchten die gleiche Anpassung. Wegen der Investitions- und Betriebskosten für ein Fumoir, das den geltenden Vorschriften über den Schutz vor dem Passivrauchen entspricht, verzichtete das Präsidium auf die Weiterführung des bisherigen Fumoirs, aber auch die Bereitstellung eines alternativen Fumoirs, stände ein geeigneter Raum im Regierungsgebäude, namentlich in der Nähe des Kantonsratssaals, überhaupt zur Verfügung. Demnach verbleibt *die* «Alternative», zum Rauchen das Regierungsgebäude zu verlassen. Für das Staatspersonal im Regierungsgebäude ist dies die einzige Möglichkeit, somit die Regel.

2. Mitgliedern des Kantonsrates, die rauchen wollen, stehen vor den Zugängen zum Regierungsgebäude Plätze zur Verfügung.

3. Gewisse Plätze um das Regierungsgebäude liegen abseits vom täglichen Personen- und Autoverkehr, zum Teil abgeschirmt. Selbstverständlich können sich Passantinnen oder Passanten durch rauchende Personen gestört fühlen. Keinen schlechten Eindruck machen kann hingegen die Tatsache, dass sich auch Ratsmitglieder oder Staatsangestellte an die Vorschriften halten, die der Gesetzgeber erlassen hat.
4. Seit geraumer Zeit unterbricht die Ratsleitung den ganztägig beanspruchten Sessionstag durch eine etwa eineinhalbstündige Mittagspause.

Im Rahmen der Bearbeitung seines Berichtes über die Tätigkeit des Parlamentes 2006 bis 2010 diskutierte das Präsidium weitere Pausen im Lauf des Vormittags und des Nachmittags eines Sessionstages. Es befürwortet solche Pausen grundsätzlich, vertraut aber der Ratsleitung an, den konkreten Bedarf nach solchen Pausen zu erkennen und den Unterbruch der Verhandlungen anzuordnen.

5. Mitglieder des Kantonsrates, die ausserhalb des Regierungsgebäudes rauchen, sind nicht gefährdeter als andere Ratsmitglieder, wenn diese zur Session kommen, wenn diese die Session verlassen und wenn diese während der Session das Regierungsgebäude verlassen, um Berufliches oder Privates zu erledigen.